

5122a. Krebsregistergesetz (KreReG)

<b>Antrag des Regierungsrates vom 27. August 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Mai 2015</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
---	--	--

**Krebsregistergesetz (KreReG)**  
(vom ...)

*Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in den Antrag des  
Regierungsrates vom 27. August 2014,  
beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

**Minderheit** Willy Haderer, Hansruedi Bär, Ruth Frei, Walter Isliker

I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat mit dem Auftrag zurückgewiesen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Gesundheitsgesetzes wie nachfolgend beschrieben vorzulegen.

Begründung: Der Vorschlag des Regierungsrates entspricht mehr einer Regelung als Verordnung und ist als Gesetz ungeeignet. Fast alle aufgeführten §§ sind bereits in folgenden Gesetzen geregelt:

- Gesundheitsgesetz
- Patientengesetz
- Datenschutzgesetz
- Archivgesetz
- Bundesrechtliche Vorschriften

Der vorliegende Gesetzesentwurf nur aus Sicht des Datenschutzes ist unverhältnismässig und würde dazu führen, für

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

alle evtl. zu Forschungs- und Präventionszwecken nötigen Dokumentationen je eigene Gesetze zu formulieren. Dies würde die freie Forschung in vielen Bereichen behindern oder sogar verunmöglich. Dies mit gravierenden Folgen für eine effiziente Prävention.

**Vorschlag**

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 13a.<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist berechtigt, mit geeigneten Institutionen zu Forschungs- und Präventionszwecken Register, im Sinne des bereits bestehenden Krebsregisters, über besonders häufige und die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigenden Krankheiten zu erstellen.

<sup>2</sup> Personen und Institutionen des Gesundheitswesens sowie Gemeindeeinwohnerregister sind verpflichtet, dem Krebsregister die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Persönliche Daten sind unter Zustimmung des Patienten zu erheben, zu bearbeiten und im Krebsregister zu verarbeiten.

<sup>4</sup> Das Register soll für öffentliche Informationen nur nicht personalisierte Daten ent-

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

halten. Die für die Bearbeitung nötigen personalisierten Daten sind nach Gebrauch zu vernichten oder zu löschen.

<sup>5</sup> Datenschutzmassnahmen sind in der Bearbeitung und Verwendung gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und allfälligen Bundesgesetzgebungen einzuhalten.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat legt die Bereiche und verantwortlichen Stellen fest, welche (entsprechend des heutigen Krebsregisters) zur Führung eines Registers berechtigen.

## Zweck des Krebsregisters

§ 1. <sup>1</sup> Der Kanton führt zur laufenden Erfassung und Auswertung der in der Bevölkerung auftretenden Krebserkrankungen ein Register (Krebsregister).

<sup>2</sup> Die Auswertung der registrierten Daten dient

- a. der laufenden Überwachung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung in Bezug auf Krebserkrankungen,
- b. der Ermittlung von Krebsursachen und Risikofaktoren,
- c. der Verbesserung von Krebsbehandlungen,
- d. der Evaluierung präventiver Massnahmen zur Verhinderung von

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Krebserkrankungen.

<sup>3</sup> Als Krebserkrankung gelten Tumorerkrankungen gemäss der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erlassenen internationalen Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie in der jeweils geltenden Fassung.

## Registerstelle

§ 2. <sup>1</sup>Der Regierungsrat überträgt die Führung des Krebsregisters dem Universitätsspital Zürich oder der Universität Zürich (Registerstelle).

<sup>2</sup> Die Registerstelle erfüllt die ihr nach diesem Gesetz und die dem Kanton vom Bund übertragenen Aufgaben im Bereich der Krebsregistrierung.

<sup>3</sup> Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) kann der Registerstelle Weisungen und Aufträge erteilen.

<sup>4</sup> Der Kanton leistet der Registerstelle

**Minderheit** Markus Schaaf, Linda Camenisch, Astrid Furrer, Lorenz Schmid

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet den Betreiber des kantonalen Krebsregisters. Er kann einer kantonalen Dienststelle (oder einem privaten Dienstleister) die Führung der Registerstelle übertragen.

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

einen Kostenanteil von 100% der für die Erfüllung ihrer Aufgaben anrechenbaren Aufwendungen. Von diesen werden Drittmittel abgezogen, die der Registerstelle für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden.

## Daten des Krebsregisters

§ 3. <sup>1</sup>Im Krebsregister werden folgende Daten von Personen geführt, bei denen eine Krebserkrankung diagnostiziert worden ist (betroffene Personen) und die im Kanton Wohnsitz haben:

a. Personalien:

1. Name und Vorname,
  2. Geburts- und Todesdatum,
  3. Geschlecht,
  4. Staatsangehörigkeit,
  5. Zivilstand,
  6. Wohnadresse/Adressänderung bei Zu-, Um- und Wegzug,
  7. Gemeindenummer des Bundesamtes für Statistik,
- b. medizinische Daten:
1. Datum der Diagnose,
  2. Grundlage der Diagnose,

<sup>1</sup>...

a. Personalien:

1. Name und Vorname,
2. Versichertennummer nach Art. 50 c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,  
Ziff. 2 bis 7 werden zu Ziff. 3 bis 8.

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

3. Anlass der Konsultation, die zur Diagnose führte,
4. Lokalisation, Histologie, Dignität und Grading des Tumors,
5. Tumorstadium bei der Diagnose
6. Erst-Therapien nach der Diagnosestellung.

<sup>2</sup> Zwecks Erhebung und Überprüfung der Daten gemäss Abs. 1 werden Namen, Bezeichnungen und Adressen der an der Diagnosestellung und Behandlung beteiligten Personen und Institutionen gemäss § 4 Abs. 1 geführt.

#### Datenbekanntgabe

a. durch Personen und Institutionen des Gesundheitswesens

§ 4. <sup>1</sup> Personen und Institutionen des Gesundheitswesens, namentlich Ärztinnen und Ärzte, Pathologieinstitute, medizinische Laboratorien und Spitäler, geben der Registerstelle die Daten gemäss § 3 unentgeltlich bekannt, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Meldepflicht gilt zusätzlich für die Daten betroffener Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014**

<sup>2</sup> Ärztinnen und Ärzte, die einer betroffenen Person die Krebsdiagnose mitteilen, informieren sie vor Beginn der Krebsbehandlung über den Zweck, die bundesrechtlichen Voraussetzungen und den Umfang der Datenweitergabe an die Registerstelle.

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> ...

... sie spätestens vor Beginn ...

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit I** Kathy Steiner, Angelo Barile, Esther Guyer (in Vertretung von Kaspar Bütkofer), Silvia Seiz

<sup>3</sup> Die betroffene Person muss mündlich und schriftlich informiert werden über die Art und den Zweck des Krebsregisters, über den Umfang der Datenerhebung und -weitergabe, über den Schutz der Daten sowie über die Rechte der betroffenen Person.

<sup>4</sup> Sofern das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, werden die Daten erst registriert, wenn die betroffene Person nach hinreichender Information nicht widersprochen hat. Die betroffene Person kann jederzeit und ohne Begründung Widerspruch erheben.

**Minderheit II** Astrid Furrer, Linda Camenisch, Eva Gutmann, Lorenz Schmid

<sup>3</sup> Die Daten werden erst registriert, wenn die Patientin oder der Patient beziehungsweise die zur Vertretung berechtigte Person nach Information gemäss Abs. 2 die Einwilligung gegeben hat.

<sup>4</sup> Die Patientin oder der Patient beziehungsweise die zur Vertretung berechtigte Person kann jederzeit und ohne Begründung die Einwilligung zurückziehen. Die Daten werden unverzüglich an den bereits registrierten Stellen gelöscht.

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit I** Kathy Steiner, Angelo Barile, Esther Guyer (in Vertretung von Kaspar Bütkofer), Silvia Seiz

**Minderheit II** Astrid Furrer, Linda Camenisch, Eva Gutmann, Lorenz Schmid

<sup>5</sup> Die Krebsregisterstelle unterstützt die betroffene Person in ihren Rechten bezüglich Datenschutz und Widerspruch. Die betroffene Person kann Auskunft über die sie betreffenden Daten verlangen. Eine Einschränkung des Auskunftsrecht ist nicht zulässig.

<sup>6</sup> ...

<sup>5</sup> ...

<sup>3</sup> Erfährt eine Person oder Institution gemäss Abs. 1, dass die bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Datenweitergabe nicht oder nicht mehr erfüllt sind, informiert sie

- a. die übrigen an der Diagnosestellung und Behandlung beteiligten Personen und Institutionen gemäss Abs.1, soweit sie ihr bekannt sind,
- b. die Registerstelle, wenn dieser bereits Daten weitergegeben worden sind.

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Si-  
cherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regie-  
rungsrates, sofern nichts anderes ver-  
merkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

#### b. durch die Gemeinden

\*§ 5. <sup>1</sup>Die Gemeinden geben der Re-  
gisterstelle zur Überprüfung und Ergän-  
zung der gemäss § 4 Abs. 1 übermittel-  
ten Daten jährlich unentgeltlich die Per-  
sonalien gemäss § 3 Abs. 1 lit. a aller  
Personen bekannt, die im vorangegan-  
genen Jahr in der Gemeinde wohnhaft  
waren.

<sup>2</sup> Sie können der Registerstelle dazu  
den direkten elektronischen Zugriff auf  
die Daten des Einwohnerregisters ge-  
währen.

<sup>3</sup> Sie beschränken die Zahl der zugriffs-  
berechtigten Personen gemäss Abs. 2  
und sorgen für den Schutz des Zugriffs  
sowie dessen Protokollierung.

<sup>4</sup> Anfragen der Registerstelle bei den  
Gemeinden bezüglich einzelner Perso-  
nen sind nicht erlaubt.

*\*Tritt dieses Gesetz gleichzeitig oder  
nach dem Gesetz über das Meldewesen  
und die Einwohnerregister in Kraft,  
lautet § 5 wie folgt:*

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Si-  
cherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regie-  
rungsrates, sofern nichts anderes ver-  
merkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

***b. Datenbezug aus der kantonalen  
Einwohnerdatenplattform***

*§ 5. Die Registerstelle ist berechtigt, für  
die Überprüfung und Ergänzung der Da-  
ten gemäss § 4 Abs. 1 die Personalien  
der betroffenen Personen aus der kan-  
tonalen Einwohnerdatenplattform zu  
beziehen.*

**c. durch andere Stellen**

§ 6. Die Registerstelle kann Daten ge-  
mäss § 3 bei anderen Krebsregisterstel-  
len und bei Bundesbehörden beschaf-  
fen, soweit diese Stellen zur Datenbe-  
kanntgabe berechtigt sind.

**Datenbearbeitung durch die Regis-  
terstelle**

**a. Daten von betroffenen Personen  
mit Wohnsitz im Kanton**

§ 7. <sup>1</sup>Die Registerstelle überprüft und  
ergänzt die registrierten Daten von be-  
troffenen Personen mit Wohnsitz im  
Kanton und wertet sie regelmässig  
aus.

<sup>2</sup> Sie löscht oder vernichtet nicht anony-  
misierte Daten zehn Jahre nach dem

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Si-  
cherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regie-  
rungsrates, sofern nichts anderes ver-  
merkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Tod einer im Krebsregister geführten  
Person.

<sup>3</sup> Sie darf anonymisierte Daten weiterhin  
bearbeiten, soweit diese für Zwecke ge-  
mäss § 1 Abs. 2 benötigt werden.

**b. Daten von betroffenen Personen  
mit ausserkantonalem Wohnsitz**

§ 8. <sup>1</sup>Bei betroffenen Personen mit  
ausserkantonalem Wohnsitz leitet die  
Registerstelle die gemeldeten Daten an  
die am Wohnort dieser Personen zu-  
ständige Registerstelle weiter.

<sup>2</sup>Führt der Wohnsitzkanton kein Krebs-  
register, werden die Daten unverzüglich  
gelöscht oder vernichtet.

Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014

Antrag der Kommission für soziale Si-  
cherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015  
Zustimmung zum Antrag des Regie-  
rungsrates, sofern nichts anderes ver-  
merkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **c. Datenweitergabe und Veröffentli- chung**

§ 9. <sup>1</sup> Die Registerstelle gibt nicht ano-  
nymisierte Daten betroffener Personen  
nur an Dritte weiter, wenn die bundes-  
rechtlichen Voraussetzungen dafür er-  
füllt sind.

<sup>2</sup> Sie stellt sicher, dass aufgrund ihrer  
Veröffentlichungen keine Rückschlüsse  
auf die Identität der betroffenen Perso-  
nen möglich sind.

#### **Datensicherheit**

§ 10. <sup>1</sup> Die Registerstelle sorgt durch  
angemessene technische und organisa-  
torische Massnahmen für den Schutz  
der Daten des Krebsregisters.

<sup>2</sup> Sie protokolliert Zugriffe auf die nicht  
anonymisierten Daten der elektroni-  
schen Datenbank und bewahrt die Pro-  
tokolle während zehn Jahren auf.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 27. August 2014**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 5. Mai 2015**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **Information**

§ 11. Die Direktion informiert die Bevölkerung regelmässig über den Zweck und die Voraussetzungen der Krebsregistrierung sowie die Tätigkeit der Registerstelle.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Eva Gutmann, Zürich (Präsidentin); Hansruedi Bär, Zürich; Angelo Barrile, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Willy Haderer, Unterengstringen; Walter Isliker, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Silvia Seiz, Zürich; Kathy Steiner, Zürich; Cyril von Planta, Zürich; Erika Ziltener, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.